

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
OV Karsau
Verfasser/in

Vorlagen-Nr.
KSU/16/2019
Aktenzeichen

Anlagedatum
24.06.2019

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Karsau	27.06.2019	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Abstimmung/Beschlussfassung über den Vorschlag des Ortschaftsrates für die Wahl der/des Stellvertreterinnen/Stellvertreter des/der Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers an den Gemeinderat (§ 71 Abs. 1 i. V. mit § 72 GemO)

Beschlussvorschlag

Aufgrund der/des in der Sitzung gemachten Vorschläge/Vorschlages schlägt der Ortschaftsrat des Stadtteils Karsau, nach jeweils geheimer Wahl, dem Gemeinderat

- **Herr/Frau OR/ORin
als 1. Stellvertreter/Stellvertreterin**
- **Herr/Frau OR/ORin
als 2. Stellvertreter/Stellvertreterin**

für die Wahl der/des Stellvertreterin/Stellvertreterers der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers vor.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Der/die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin und ein oder mehrere Stellvertreter werden gemäß (§ 71 Abs. 1 i. V. mit § 72 GemO) vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürgerinnen und Bürger, der/die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden; in diesem Falle ist der Ortschaftsrat vor der Wahl zu hören.

Zur Vermeidung einer längeren Übergangszeit bis zur Ernennung des/der neuen Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin sollte der Vorschlag des Ortschaftsrates zur Wahl des/der Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin an den Gemeinderat möglichst bald erfolgen.